

Bundestag stärkt Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung

Bessere Chancen für gütliche Einigung bei Personalstreitigkeiten

Der größte Teil von Arbeitsgerichtsverfahren endet nach vielen Verhandlungsrunden meist mit einem Vergleich. Der Bundesgesetzgeber drängt hier nicht ohne Grund auf Verkürzung und favorisiert Lösungen außerhalb der stark überlasteten Gerichte. Ein neues Gesetz soll beides auf den Weg bringen. Mediationsverfahren werden dadurch einen deutlich höheren Stellenwert erhalten. Doch auch die Anforderungen an die Qualität solcher Verfahren wachsen. Für Banken und Sparkassen ist es deshalb sinnvoll, sich frühzeitig sowohl mit den neuen Streitbelegungsverfahren zu beschäftigen, als auch damit, wie man sich auf derartige Verfahren künftig vorbereitet.

Der Deutsche Bundestag hat am 15. Dezember 2011 den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, kurz Mediationsgesetz, angenommen. Es ist davon auszugehen, dass dieser nunmehr auch Gesetzeskraft erlangt. Das Gesetz geht zurück auf die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 (Europäische Mediationsrichtlinie) und soll diese in deutsches nationales Recht umsetzen. Darüber hinaus gab es bis zum 31. Dezember 2011 die Möglichkeit der Kreditmediation.

Inhalte des Mediationsgesetzes

Gemäß Paragraph 1 Abs. 1 Mediationsgesetz ist Mediation definiert als ein „vertrauliches

und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mit Hilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konfliktes anstreben.“ Dabei wird klargestellt, dass der Mediator unabhängig und neutral ist und keine Entscheidungsbefugnis besitzt (vgl. § 1 Abs. 2 Mediationsgesetz).

Ausdrücklich im Gesetz festgeschrieben ist nunmehr auch die Verschwiegenheitspflicht von Mediatoren, die nicht bereits aufgrund ihrer Grundprofession (Ärzte, Anwälte etc.) einer Schweigepflicht unterliegen.

Das Gesetz unternimmt auch Versuche, Qualitätsanforderungen für Mediatoren zu definieren. Im Paragraph 5 wird zunächst verlangt, dass Mediatoren einer ständigen Weiterbildungspflicht unterliegen. Nach Pa-

ragraph 6 kann das Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Ausbildung zu einem zertifizierten Mediator erlassen. Genauer ist dazu noch nicht bekannt.

Durch das Mediationsgesetz wird künftig in die Zivilprozessordnung (ZPO) ein neuer Paragraph 278 a) eingeführt, der es dem Gericht erlaubt, den Parteien eine Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorzuschlagen. In diesem Fall ordnet das Gericht dann das Ruhen des Verfahrens an.

Weiterhin ermöglicht das Mediationsgesetz Richtern künftig, die Parteien eines Rechtsstreits vor einen sogenannten Güterichter zu verweisen, soweit diese damit einverstanden sind. Es wird damit auch wei- ▶



Schon heute enden 70 bis 80 Prozent aller Gerichtsverfahren mit einem Vergleich. Vorausgegangen sind dem jedoch mitunter lange und damit kostenintensive Prozesse. Das Mediationsgesetz könnte künftig schneller und günstiger zu einer Einigung führen.

- ▶ terhin Fälle „gerichtsinterner Mediationen“ vor einem Richter geben. Dabei handelt es sich um einen Richter, der nicht in der Sache streitentscheidungsbefugt ist. Einigen sich die Parteien vor einem solchen Güterichter, wird vor dem eigentlichen „Streitrichter“ ein entsprechender Vergleich protokolliert. Einigen sich die Parteien dort jedoch nicht, nimmt das Verfahren seinen normalen Fortgang.

Spricht das Gesetz künftig von Mediation, ist immer eine solche bei einem freien Mediator außerhalb des Gerichts gemeint. Jede Klageschrift zu einem Zivilgericht soll künftig enthalten: „Die Angabe, ob der Klageerhebung der Versuch einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen ist, sowie eine Äußerung dazu, ob einem solchen Verfahren Gründe entgegenstehen.“

Damit wird auch den Rechtsanwälten mittelbar eine Pflicht zur Belehrung der Mandanten über die Möglichkeit eines Mediationsverfahrens auferlegt. Die gleichen Regelungen finden sich auch in allen Fachgesetzen, vor allem im Arbeitsgerichtsgesetz, im Sozialgerichtsgesetz etc.

Diese gesetzlichen Neuregelungen sorgen dafür, dass sämtliche juristischen Verfahren sich zumindest im Rahmen von Belehrungen mit dem Thema Mediation befassen. Es ist zu erwarten, dass diese Regelungen das Verfahren der Mediation in den rechtsberatenden Berufen und beim rechtssuchenden Publikum weiter verbreiten werden. Auch Rechtsschutzversicherungen gehen immer mehr dazu über, Kostendeckung für Mediationsverfahren zu übernehmen.

Auswirkungen auf Banken und Sparkassen

Aufgrund dieser gesetzlichen Neuregelungen werden auch Banken und Sparkassen künftig öfter mit dem Thema Mediation konfrontiert werden. Dabei müssen bestimmte Dinge beachtet werden:

- ▶ Die Teilnahme an einem Mediationsverfahren ist freiwillig: Wenn eine Partei die Durchführung eines Mediationsverfahrens ablehnt, kommt es nicht zustande. Keiner Partei kann die Durchführung eines Mediationsverfahrens aufgezwungen werden. Es ist aber zu berücksichtigen, dass die nunmehr gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, das Gericht eine Mediation vorschlagen

zu lassen, mittelbare Bindungswirkungen entfalten kann. Wer stellt sich in einem Rechtsstreit schon gern offen gegen Empfehlungen des Gerichts?

- ▶ Trotz Freiwilligkeit könnten Banken und Sparkassen öfter in Mediationsverfahren verwickelt werden: Ein Rechtsbeistand sollte dabei so ausgesucht werden, dass er neben der Fachkompetenz auch Mediationskenntnisse mitbringt. Ratsam wäre es, hier einen entsprechenden Fachanwalt auszuwählen, der auch eine Ausbildung zum Mediator absolviert hat. Damit ist sichergestellt, dass er das Verfahren der Mediation kennt und adäquat beraten kann. Rechtsanwälte dürfen sich nach ihrer Berufsordnung nur Mediator nennen, wenn sie gegenüber der Rechtsanwaltskammer eine geeignete Ausbildung nachweisen können, die mindestens 90 Stunden umfassen muss.
- ▶ Auswahl eines geeigneten Mediators ist von Beginn an ein wichtiger Schritt: Oft ist es dabei problematisch, wenn eine Seite einen Mediator vorschlägt, da häufig dieser allein deshalb durch die andere Seite abgelehnt wird, weil er von der Gegenseite vorgeschlagen wurde. Hilfreich ist dabei, den Mediator durch eine neutrale Stelle bestimmen zu lassen. Hier bieten sich etwa die Mediationsverbände an (eucon, BMWA etc.).
- ▶ Anwälte oder Rechtsabteilungen sollte sich frühzeitig Gedanken machen, ob der jeweilige Streitfall aus Sicht des Geldinstituts mediationsgeeignet ist: Ausgelotet werden sollte im Vorfeld auch, wie die Chancen und Risiken im Mediationsverfahren gegenüber einem Gerichtsverfahren sind. Auch bei der Entscheidung, ein Mediationsverfahren durchzuführen, sollten immer die Prozessaussichten in einem eventuellen Gerichtsverfahren analysiert werden. Nur so kann man wissen, ob es zu einem gegebenenfalls in der Mediation gefundenen Verhandlungsergebnis nicht eine bessere Alternative gibt.

Ablauf eines Mediationsverfahrens

Wird das Mediationsverfahren durchgeführt, durchläuft es in der Regel mehrere Phasen. Zunächst wird der Mediator mit den Parteien den Streitfall analysieren und den Verhandlungsgegenstand strukturieren. In einem zweiten Schritt wird der Mediator mit den Parteien klären, worauf es ihnen ankommt und welchen Kriterien eine gegebenenfalls gefundene Lösung genügen muss. Im An-

schluss daran wird der Mediator mit den beteiligten Parteien geeignete Lösungen suchen und – soweit ersichtlich – eine gemeinsame Lösung herausarbeiten. Diese muss anschließend noch in einen juristisch korrekten Vertragstext gegossen werden. Das übernehmen in der Regel die beratenden Anwälte beziehungsweise Rechtsabteilungen.

Gerichtliche/außergerichtliche Mediation: Das Gesetz lässt als Mediationsformen neben der klassischen Mediation bei einem freiberuflichen Mediator auch weiterhin das sogenannte Güterichtermodell zu. Es wird zuweilen auch als „gerichtsinterne Mediation“ bezeichnet. In diesem Fall verweist der Streitrichter den Fall vor einen Güterichter. Dieser führt dann das Mediationsverfahren mit den Beteiligten durch. Vor allem diese Mediationsform erfreut sich in Deutschland eines wachsenden Zuspruchs. Sämtliche Gerichte bilden mittlerweile Güterichter aus und die Parteien machen rege Gebrauch von dieser Mediationsform. Der Ablauf ist identisch zum bereits zuvor skizzierten Verfahren.

Verfahrenskosten: Zu bezahlen ist zunächst der freiberufliche Mediator, der regelmäßig nach Stundensatz vergütet wird. Die Stundensätze dürften vor allem bei anwaltlichen Mediatoren bei 200 Euro pro Stunde aufwärts liegen. Darüber hinaus wären gegebenenfalls beteiligte Anwälte zu vergüten. Eine solche Vergütung ist dabei grundsätzlich nicht anders als in „normalen“ Gerichtsverfahren.

Scheitert die Mediation und kommt es anschließend doch noch zu einem Rechtsstreit vor Gericht, sind diese Anwaltsgebühren teilweise auf die im anschließenden Gerichtsverfahren anfallenden anrechenbar. Das gilt, wenn mit dem Anwalt nichts Abweichendes vereinbart worden ist. Soweit die Parteien die Mediation bei einem Güterichter bei Gericht durchführen, entstehen für das Verfahren selbst keine nennenswerten weiteren Gebühren. Auch für die Anwälte entstehen keine weiteren Gebühren im Vergleich zu dem Fall, dass sich die Parteien vor Gericht vergleichen beziehungsweise durch Urteil entschieden wird.

Chancen und Risiken der Mediation

Bei der Frage, ob sich die Bank für die Durchführung eines Mediationsverfahrens entscheidet oder nicht, müssen letztlich immer Chancen und Risiken desselben abgewogen werden. Neben der Frage, ob das gerichtliche

Verfahren wirklich die bessere Alternative ist, gibt es darüber hinaus noch einen weiteren Punkt, den es zu bedenken gilt.

Im Rahmen der Mediation erhalten die Parteien in der Regel Informationen von der anderen Seite, die sie vorher nicht hatten. Sämtliche Verträge zur Durchführung eines Mediationsverfahrens sehen vor, dass sich die Parteien verpflichten, in der Mediation gewonnene Erkenntnisse nicht in einem späteren Gerichtsverfahren zu verwenden. Nichtsdestotrotz besteht die Gefahr, dass eine Partei das trotzdem tut und dem Richter die entsprechende Information zur Kenntnis gelangt. Automatisch wird das einen Rechtsstreit verändern.

Es besteht mithin ein gewisses Risiko, dass die Gegenseite Informationen bekommt, die sie in einem späteren Prozess lieber nicht haben sollte. Es sollte daher vor der Durchführung eines Mediationsverfahrens immer dieses Risiko mit dem möglichen Nutzen einer Einigung abgewogen werden. Zwar ist der Richter grundsätzlich an eine solche Vereinbarung zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er darf diese Informationen somit eigentlich nicht seinem Urteil zugrunde legen. Das gilt aber nicht für Tatsachen, die den Anspruch des Klägers begründen bzw. das Abwehrrecht des Beklagten gegen den geltend gemachten Anspruch rechtfertigen. In diesem Fall darf und muss der Richter selbstverständlich die Information beachten. Es gibt im deutschen Zivilprozessrecht kein Tatsachenverwertungsverbot. Andernfalls würde die Mediation für ein späteres Gerichtsverfahren einen rechtsfreien Raum schaffen. (vgl. Bundesarbeitsgericht 13.12.2007, 2 AZR 537/06)

Fazit

Aufgrund der Neuregelungen im Mediationsgesetz wird es auch im Bereich der Banken und Sparkassen vermehrt zur Durchführung von Mediationsverfahren kommen. Nach wie vor wird ein Mediationsverfahren nur zustande kommen, wenn beide Parteien sich freiwillig dazu entscheiden. Grundlage dieser Entscheidung sollte immer sein, ob ein Gerichtsverfahren wirklich die bessere Alternative zu einer gefundenen Einigung im Mediationsverfahren ist. Immerhin werden schätzungsweise 70 bis 80 Prozent aller Gerichtsverfahren ebenfalls durch Vergleich einer Beendigung zugeführt. Einer solchen Einigung geht aber eine erhebliche Prozessdauer

voraus (abhängig von der Terminierung des Gerichts) und damit oft wertvolle Zeit verloren. Nachdem nunmehr Richter die Mediation vorschlagen können, dürfte es auch zumindest in diesem Fall einen gewissen mittelbaren Zwang geben, sich

einem solchen Verfahren nicht zu entziehen. Für das Mediationsverfahren sollte der gewählte Rechtsbeistand neben der fachlichen Kompetenz auch die Mediationskompetenz, vor allem mit Blick auf die Verfahrensgestaltung mitbringen. ◀

INFOBOX

Ablauf einer Mediation

Bei einer Mediation handelt es sich um ein flexibles und auf die individuellen Bedürfnisse anpassbares Verfahren, das deshalb keinen starren Aufbau kennt. Trotz unterschiedlicher Ansätze teilt sich jede Mediation jedoch meist in fünf Phasen ein:

Phase I: Eröffnung und Rahmenvereinbarung

In Phase I klärt der Mediator mit den Parteien die Formalien des Verfahrens. Neben der Vereinbarung von Terminen ist regelmäßig der Abschluss eines Mediationsvertrags angezeigt, der die rechtlichen Grundlagen des Verfahrens regelt.

Phase II: Bestandsaufnahme

Nach einer kurzen Einführung in das Verfahren durch den Mediator schildern die Parteien in wechselseitiger Rede und Gegenrede den Rechtsstreit aus ihrer Sicht. Ziel dieser Phase ist es, sich gemeinsam einen Überblick über diejenigen Themen zu verschaffen, die im Rahmen der Mediation einer Klärung zugeführt werden müssen.

Phase III: Bearbeitung der Konfliktfelder

In diesem Verfahrensstadium werden die einzelnen zu besprechenden Problempunkte mit dem Mediator genauer untersucht. Es wird herausgearbeitet, was den Parteien bei den einzelnen Punkten besonders wichtig ist, um zu einer für beide Seiten interessengerechten Lösung zu gelangen.

Phase IV: Lösungsoptionen und deren Bewertung

Im Anschluss daran werden denkbare Lösungsmöglichkeiten erarbeitet, um anschließend diejenige Variante auszuwählen, die beiden Seiten am besten zur Problemlösung geeignet erscheint.

Phase V: Abschluss

In einem letzten Schritt wird die gefundene Lösung in einer vertraglichen Vereinbarung fixiert.



Quelle: fotolia